



# **GRENZABSTÄNDE VON EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN**

(In Kraft seit 01. Januar 2017)



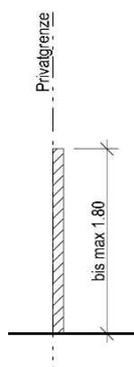
## 1. Tote Einfriedungen

### a) Entlang Privatgrenzen (Art. 97<sup>bis</sup> EGz ZGB)

Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter können an der Grenze errichtet werden.

#### Entlang Privatgrenzen

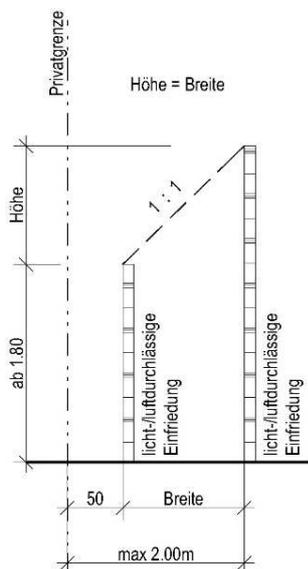
##### Tote Einfriedungen



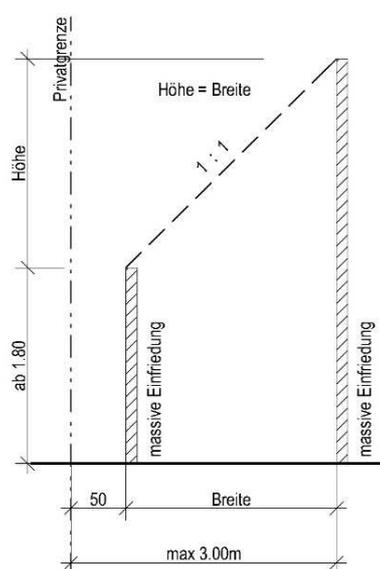
Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

#### Entlang Privatgrenzen

##### Licht- / Luftdurchlässige Einfriedungen



##### Massive Einfriedungen







## 2. Pflanzen

### Entlang Privatgrenzen

#### a) Allgemein (Art. 98<sup>bis</sup> EGz ZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

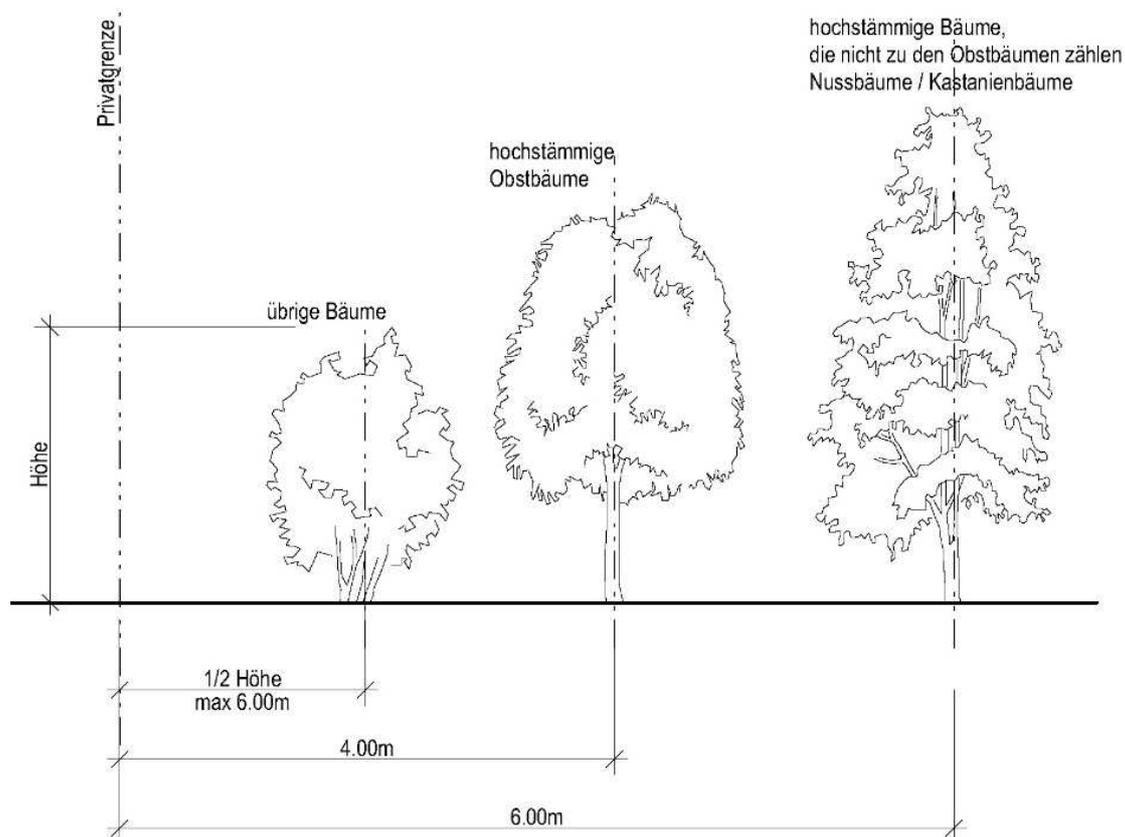
- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

Gegenüber Rebland betragen die Abstände das Anderthalbfache der obigen Abstände.

Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

### Entlang Privatgrenzen

#### Pflanzen Allgemein





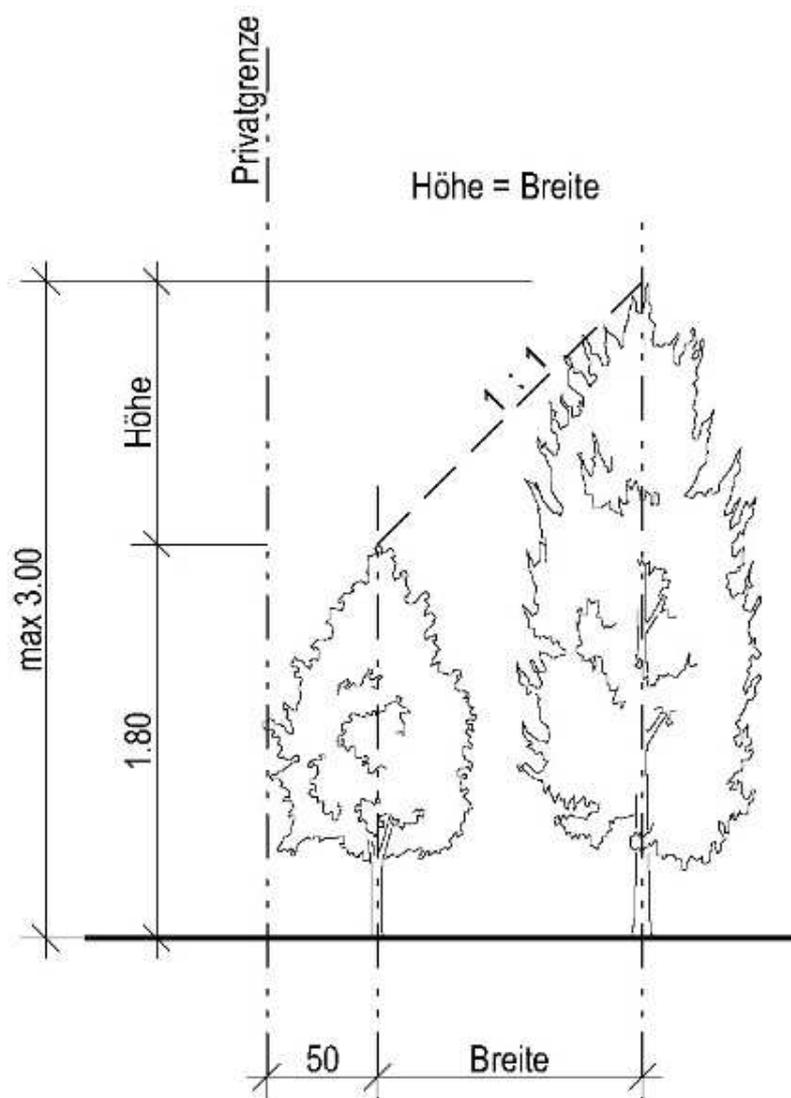
### b) Lebhäge (Art. 98<sup>ter</sup> EGz ZGB)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

#### Entlang Privatgrenzen

Lebhäge / Zierbäume / Sträucher





### **c) Wald (Art. 98<sup>quater</sup> EGz ZGB)**

Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

### **Messweise (Art. 98<sup>quinquies</sup> EGz ZGB)**

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

### **Unverjährbarkeit (Art. 98<sup>sexies</sup> EGz ZGB)**

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97bis, Art. 98bis und Art. 98ter EGz ZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

### **Uebergangsbestimmung (Art. 196 EGz ZGB)**

Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge die höher als drei Meter sind.

Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.



**c) Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. b - c Strassengesetz)**

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- b) *Bäume und Wälder*: 2,50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- c) *Lebhäge, Zierbäume und Sträucher*: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;

**Entlang öffentlicher Strassen**

Bäume und Wälder

Lebhäge / Zierbäume / Sträucher

